

Stadt Aichtal
Landkreis Esslingen

Datum 09.09.2021
Az.: 106.40
Bearbeiter: Matthias Hirn

Sitzungsvorlage Nr.: **2021/102**

Ausschuss für Umwelt und Technik

Entscheidung

öffentlich

06.10.2021

Thema: Lärmaktionsplan der Stadt Aichtal - Vorstellung und Beratung über die geplanten Maßnahmen zur Verkehrslärmreduzierung

Referent: Frank Schäfer, BS Ingenieure

Sachdarstellung:

Die Stadt Aichtal erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) einen Lärmaktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Kartierungsumfang

Im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung ist für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einer Verkehrsbelastung von täglich mehr als 8.200 Fahrzeugen verpflichtend eine Lärmkartierung vorzunehmen. Im Hinblick auf ein sinnvolles funktionales Straßennetz wurde der Kartierungsumfang um weitere, insbesondere innerörtlich bedeutende Straßen ergänzt. Im Interesse einer umfassenden Analyse des Straßenverkehrslärms in Aichtal wurden neben den Bundesstraßen B 27 und B 312, auch die Landesstraße L 1185 und die Kreisstraßen K 1222, K 1223, K 1225 und K 1228 mit in die Lärmkartierung einbezogen.

Grenzwerte und Bindungswirkung

Grenzwerte, die eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen auslösen, gibt es im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht. Die Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gem. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) heranzuziehen. Der Kooperationserlass 2018 weist darauf hin, dass „bei der Ermessensausübung im Rahmen der



Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).

Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden in Form von Rasterlärmkarten, Gebäude-lärmkarten, Immissionsorttabellen sowie einer Betroffenheitsstatistik aufbereitet.

Beurteilungspegel von $L_{r,T} > 65$ dB(A) im Tagzeitraum und/oder $L_{r,N} > 55$ dB(A) im Nachtzeitraum nach RLS-90 [7] wurden an mehreren Gebäuden entlang der innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen der Stadt Aichtal ermittelt. Dies betrifft in allen Stadtteilen die Gebäude entlang der L 1185 sowie entlang der Stuttgarter Straße (K 1225), der Harthäuser Straße (K 1223) und der Neckartailfinger Straße (K 1228). Pegel im vordringlichen Handlungsbedarf von $L_{r,T} > 70$ dB(A) im Tagzeitraum und/oder $L_{r,N} > 60$ dB(A) werden insbesondere entlang der L 1185 für die Straßenabschnitte der Waldenbacher Straße in Aich und im Bereich des Knoten Raiffeisenstraße / Harthäuser Straße / Nürtinger Straße ermittelt.

Aufgrund der hohen Pegelwerte in den Zeitbereichen tags und nachts werden in den nachfolgend genannten Streckenabschnitten im Lärmaktionsplan der Stadt Aichtal folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Stadtteil: Neuenhaus:

Maßnahmenbereich M1: Schönaicher Straße/Aicher Straße

Einführung einer ganztägigen Tempo 30-Regelung im Bereich Ortsdurchfahrt Schönaicher Straße/Aicher Straße (L 1185) zwischen dem Gebäude „Schönaicher Straße 33“ und dem Gebäude „Hochsträß 2“ (Streckenlänge ca. 910 m; Bestand Tempo 50 ganztags).

Maßnahmenplan Neuenhaus



Maßnahmenplan Neuenhaus

Stadtteil Aich:

Maßnahmenbereich M2: Waldenbacher Straße/Grötzingen Straße

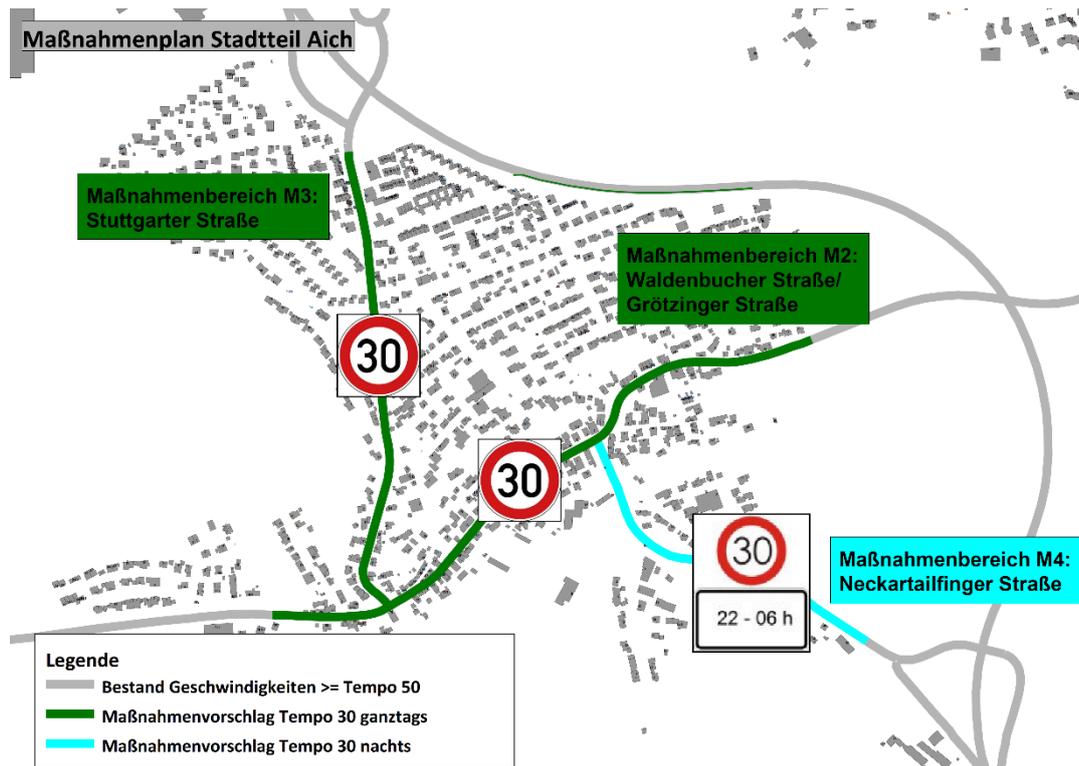
Einführung einer Tempo 30-Regelung ganztags im Bereich der Ortsdurchfahrt L 1185 Waldenbacher Straße/Grötzingen Straße zwischen dem Gebäude „Waldenbacher Straße 111“ und dem „Gebäude Hagen 14“ (Maßnahmenbereich M2; Streckenlänge ca. 1.000 m; Bestand Tempo 50 ganztags).

Maßnahmenbereich M3: Stuttgarter Straße

Einführung einer Tempo 30-Regelung ganztags im Bereich der K 1225 Stuttgarter Straße zwischen dem Gebäude Reute 18 und der Einmündung in die L 1185 (Maßnahmenbereich M3; Streckenlänge ca. 730 m; Bestand Tempo 40 ganztags).

Maßnahmenbereich M4: Neckartailfinger Straße

Einführung einer Tempo 30-Regelung nachts im Bereich der K 1228 Neckartailfinger Straße zwischen der Einmündung in die L 1185 und dem Gebäude Neckartailfinger Straße 52 (Maßnahmenbereich M4; Streckenlänge ca. 560 m; Bestand Tempo 50 ganztags).



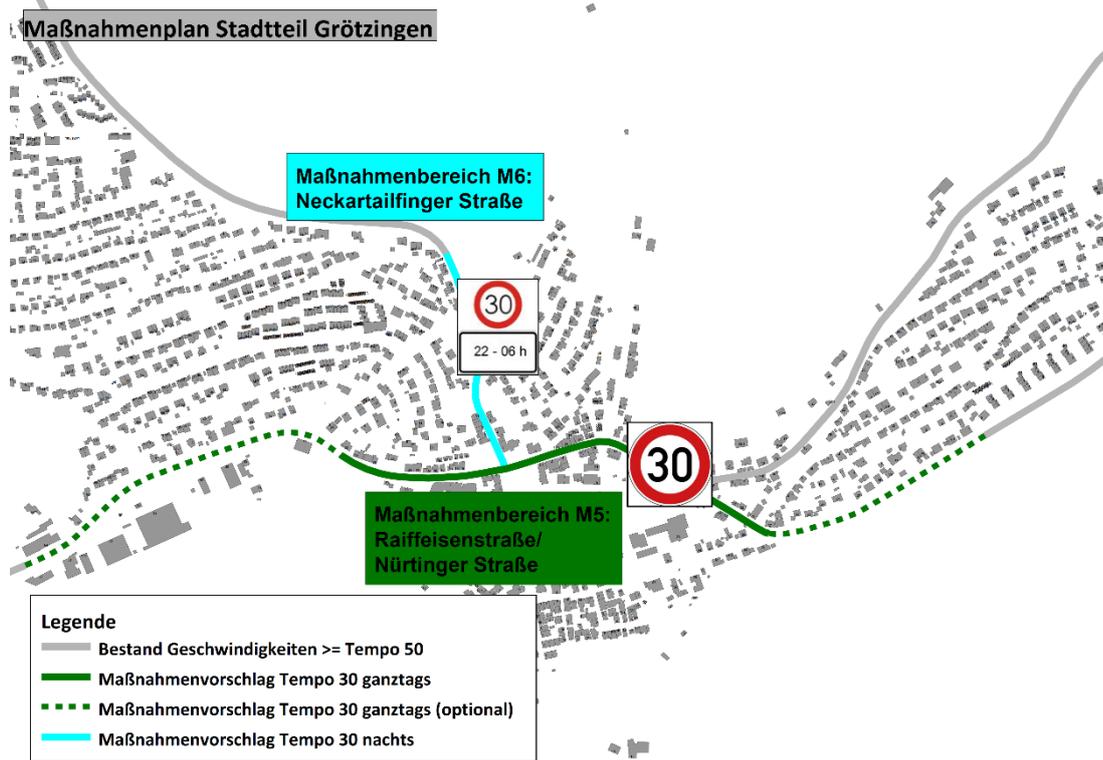
Stadtteil Grötzingen:

Maßnahmenbereich M5: Raiffeisenstraße/Nürtinger Straße

Einführung Tempo 30 ganztags im Bereich der Ortsdurchfahrt L 1185 Raiffeisenstraße/Nürtinger Straße zwischen dem Gebäude „Raiffeisenstraße 32“ und dem Gebäude „Nürtinger Straße 37“ (Maßnahmenbereich M5; Streckenlänge ca. 700 m, Bestand Tempo 50) mit optionaler Erweiterung im Osten bis Einmündung „Ahornweg“ und im Westen bis Höhe Gebäude „Raiffeisenstraße 64“ (Streckenlänge ca. 1.600 m).

Maßnahmenbereich M6: Harthäuser Straße

Einführung von Tempo 30 nachts im Bereich der K 1223 Harthäuser Straße zwischen der Einmündung in die L 1185 und dem Gebäude Harthäuser Straße 29 (Maßnahmenbereich M 6; Streckenlänge ca. 340 m, Bestand Tempo 50)



Maßnahmenplan Grötzingen

Um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu fördern, wird im Rahmen des Lärmaktionsplans darüber hinaus vorgeschlagen, die Intensität von Geschwindigkeitsüberwachungen in Aichtal zu erhöhen.

Des Weiteren regt der Lärmaktionsplan an, bei den jeweiligen Baulastträgern die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen (beispielsweise den Einbau von lärmindernden Fahrbahnbelägen) in Aichtal prüfen zu lassen.

Weiteres Vorgehen und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Lärmaktionsplan wird nach Diskussion in den gemeinderätlichen Gremien als „Entwurf“ gefertigt. Auf dieser Basis werden die maßgebenden Träger der öffentlichen Belange (TÖB) und die Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Empfohlen wird, dies durch Auslage mit entsprechender Ankündigung analog zur Vorgehensweise im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Inhaltliche Vorschläge werden aufgenommen, geprüft und falls möglich eingebunden. Anschließend muss der endgültige Lärmaktionsplan von der Stadt beschlossen werden.

Beschlussantrag:

Der Entwurf zum Lärmaktionsplan der Stadt Aichtal vom 27.09.2021 wird gebilligt. Die Verwaltung wird aufgefordert die weiteren Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) in die Wege zu leiten.

Aichtal_Lärmaktionsplan_Entwurfssfassung_mit Anhang

Gesamtsumme:	12000,00 EUR	
Vergabesumme:	12000,00 EUR	
Haushaltsansatz:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nachtragssatzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
außerplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
überplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kostenstelle/Investitionsauftrag:	56100001	
Kostenart:	44310022	

